

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt
(VGI)**

vom 15. März 2011

(OBABI Nr. 13/2011, S. 104), geändert mit Satzung vom 30. Juli 2020
(OBABI. Nr. 23/2020, S. 230)

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) erlässt aufgrund von

- Art. 2 Abs. 4, Art. 22 Abs 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung von 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, sowie
- Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) geändert worden ist und
- Art. 14 a der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist,

die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.
Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung, nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte und Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 55 EURO je Sitzung festgesetzt und entsprechend der Besoldungsentwicklung für Beamte des Freistaates Bayern dynamisiert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer

2

angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie außerdem für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 EURO je angefangener Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungszeiten ab 19 Uhr oder für Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige (Abs. 3).

(5) Für die Teilnahme an Sitzungen des VGI-Rates steht den entsandten Verbandsräten der Aufgabenträger eine Entschädigung entsprechend Abs. 1 zu.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60 EURO, die entsprechend der Besoldungsentwicklung für Beamte des Freistaates dynamisiert wird.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich zum 31. Dezember ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.